

MERKBLATT PRODUKTIONSVORBEREITUNG

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Produktionsvorbereitung von i.d.R. programmfüllenden Film- und Serienproduktionen Förderung gewährt werden.

Die Förderung erfolgt als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**.

Für Nachwuchsprojekte (siehe Definition unter Punkt VII der Richtlinie und Infoblatt) erfolgt die Förderung als **Zuschuss**.

Seite 1/9

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

Ein Antrag auf Produktionsförderung soll nach Abschluss der Vorbereitung in Hessen eingereicht werden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt IV.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Onlineportal der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 12.00 Uhr mittags im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Seite 2/9

Zusätzlich muss ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift der Zeichnungsberechtigten bis spätestens am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll – neben allgemeinen Angaben – insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note/Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten)

- Synopsis sowie Exposé (Dokumentarfilm/Experimentalfilm oder Drehbuch (Spielfilm) oder zusätzliche Visualisierung (Animationsfilm)
- bei TV oder Serien: Drehbücher und (falls vorhanden) Lol eines Senders oder eines VoD-Anbieters
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen), evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Detaillierte Kalkulation der Produktionsvorbereitung
- Kurze Begründung zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine der Produktionsvorbereitung
- Bio-/Filmografien (Produzent*innen, Regisseur*innen, Autor*innen, Kamerafrau*Kameramann)
- [Entwicklungsplan Produktionsvorbereitung](#)

Seite 3/9

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann maximal 50.000 Euro betragen.

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Sofern Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen einer vorigen Produktionsförderung verfügen, so kann die HF&M diese Mittel als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung des neuen Projektes vergeben.

Bereits bestehenden Erfolgsdarlehen können kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im [Merkblatt Erfolgsdarlehen](#).

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktionsvorbereitung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Seite 4/9

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Rechteerwerb
- Honorare (Drehbuch, Dramaturgie extern, Produktion, Regie, Kamera etc.), soweit sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen
- Kosten für Locationsuche, Casting
- Kosten für Kalkulations- und Drehplanerstellung
- Kosten für Recherche
- Kosten für Übersetzungen
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Allgemeine Kosten im Rahmen der Projektentwicklung
- Kosten für Fach- und Rechtsberatung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Kosten anerkannt werden, sofern diese nicht vor Antragstellung liegen. Somit können i.d.R. Kosten, die vor Antragstellung liegen, nicht anerkannt werden. Ausnahme ist ggf. der Rechteerwerb, der für die Antragstellung notwendig ist. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussrechnung der Projektentwicklungsförderung mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden. Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

Seite 5/9

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrer Producer's Note ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.green-motion.org.

Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines*einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

PRODUCER'S FEE

Es kann eine Producer's Fee in Höhe von 5% der Herstellungskosten angesetzt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

HINWEIS ZUR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Bei Mehrfachbetätigung der (Ko)-Produzent*innen innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Gagensätze ggf. gekürzt werden. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

Seite 6/9

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als Herstellungsleitung oder als Regisseur*innen in der Produktionsvorbereitung erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes benutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 Prozent angesetzt werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve kann in der Produktionsvorbereitung nicht angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten von bis zu 7,5 Prozent der Gesamtkosten anerkannt werden.

PRÜFGEBÜHREN

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit drei Prozent der Fördersumme kalkuliert werden.

HESSEN-EFFEKT

Seite 7/9

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)

- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

Seite 8/9

RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL (BEI BEDINGT RÜCKZAHLBAREN DARLEHEN)

Bedingt rückzahlbare Darlehen sind im Erfolgsfall zurückzuerstatten.

Sobald die Nutzungsrechte an den Ergebnissen aus der Produktionsvorbereitungsförderung an einen Dritten abgetreten oder – bearbeitet oder unbearbeitet – verfilmt werden, ist die empfangene Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Abtretung oder Drehbeginn an die HF&M zurückzuzahlen. Sofern die Ergebnisse aus der geförderten Produktionsvorbereitung in eine Koproduktionsgemeinschaft eingehen, ist die Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Drehbeginn zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Vertragsabschluss mit der HF&M.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die in Hessen Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare Darlehen darauf angerechnet.

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HF&M ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand Dezember 2023 (Richtlinie zum 01.01.2022)